

**ERKLÄRUNG ZUM ERSATZ EINER BEEIDETEN BEZEUGUNGSURKUNDE**  
( Art. 47 des D.P.R. vom 28.12.2000, Nr. 445 )

Der/Die Unterfertigte \_\_\_\_\_ geboren am \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_ wohnhaft in \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_

**erklärt**

unter der eigenen Verantwortung und in Kenntnis der Bestimmungen laut Art. 76 des D.P.R. vom 28.12.2000, Nr. 445, sowie der sich daraus ergebenden strafrechtlichen Folgen bei unwahren Angaben Folgendes :

1

---

---

---

---

---

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

**DER/DIE ERKLÄRENDE**  
( volljährig und handlungsfähig )

\_\_\_\_\_  
( Die Unterschrift ist nicht zu beglaubigen )

Befreit von der Stempelsteuer im Sinne des Art. 37, Abs. 1 des D.P.R. vom 28.12.2000, Nr. 445

1Die Anträge und Erklärungen zum Ersatz einer beeideten Bezeugungsurkunde, die den Organen der öffentlichen Verwaltung oder Betreibern von öffentlichen Diensten vorgelegt werden, müssen vom Antragsteller in Anwesenheit des zuständigen Beamten unterschrieben werden oder unterschrieben und zusammen mit einer nicht beglaubigten Kopie eines Personalausweises des Antragstellers eingereicht werden. Die Kopie wird zum Akt gelegt. Die Anträge und die Kopie des Personalausweises können auch telematisch übermittelt werden; in den Zuschlagsverfahren von öffentlichen Verträgen ist diese Möglichkeit innerhalb jener Grenzen erlaubt, die mit der Verordnung gemäß Art. 15, Abs. 2 des Gesetzes vom 15.03.1997, Nr. 59 festgelegt sind ( Art. 38, Abs. 3 des D.P.R. 28.12.2000, n. 445 ).